

Zusatzbestimmungen zu den AGB (ZB) 2015- Fachbereich Telematik

Die K.Schweizer AG gehört der Burkhalter Holding AG an. Sie erbringt Dienstleistungen in mehreren Fachbereichen, wobei sich diese ZB explizit auf den Fachbereich Telematik beziehen.

1 Geltungsbereich der ZB

Die vorliegenden ZB der K.Schweizer AG (nachfolgend KSAG genannt), ergänzen die AGB der KSAG und sind für Verkauf, Lieferung sowie für Ausführung von Telematik- sowie IT-Dienstleistungen und -Geräte der KSAG gültig. Soweit die ZB von den AGB's abweichende Bestimmungen vorsehen, gehen die ZB vor. Vorhandene und eigene Geschäftsbedingungen sowie allfällige Zusatzbestimmungen des Auftraggebers, Bestellers oder Käufers (nachfolgend Besteller genannt), werden wegbedungen.

2 Lieferung von Hard- und Software

Die Angabe von Lieferzeiten und -terminen erfolgt für KSAG grundsätzlich freibleibend. Eine Lieferfrist beginnt frühestens mit der Auftragsbestätigung der KSAG, nie jedoch vor Klärung aller technischen Einzelheiten. Wird kein spezieller Liefertermin fest vereinbart, liefert KSAG in der Regel in Absprache mit dem Kunden.

Betriebsstörungen, insbesondere Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch Vertragspartner der KSAG und Ereignisse höherer Gewalt berechtigten KSAG unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der Lieferfristen und/oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.

3 Leistungsumfang

Die KSAG erbringt die Lieferung zu Festpreisen. Die Vergütung kommt für alle Leistungen auf, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, die Spesen, allfällige Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport- und Abladekosten.

KSAG ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4 Gewährleistung

Die Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate ab Abnahme. Für fremdfabrizierte / -gelieferte Systemteile wird die vom jeweiligen Hersteller gewährte Gewährleistung sowohl in Bezug auf den Umfang als auch auf die Dauer weitergegeben, d.h. sie gilt auch im Verhältnis KSAG /Kunde. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Kunde oder von ihm beauftragte Dritte ohne Einverständnis von KSAG Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

Teile, die in der Gewährleistungsfrist nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, bessert KSAG kostenlos aus oder ersetzt sie. Die Gewährleistung umfasst die notwendigen Teile ohne die Arbeitszeit. Jeder weitere Anspruch gegenüber KSAG, insbesondere Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, ist ausgeschlossen.

Von der Gewährleistung nicht erfasst werden sodann Schäden infolge Missachtung von Betriebsvorschriften sowie

Schäden als Folge anderer Gründe, deren Ursache nicht bei KSAG liegen.

Der Kunde ist verpflichtet, allfällige während der Gewährleistungsdauer auftretende Mängel KSAG umgehend mitzuteilen. Für Schäden aus verspäteter Mängelrüge entfällt jegliche Haftung von KSAG.

5 Umfang von Wartung und Pflege

Die Wartung von Hardware bezieht sich nur auf die von KSAG gelieferten Teile und umfasst dabei deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung) zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit gemäss „Wartungsvertrag“ und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen.

Nicht als Wartungsleistungen gilt die Behebung von Defekten, die durch Fehlmanipulationen, externe Einflüsse, Einwirkungen von einer nicht von KSAG gelieferten Einrichtung, unsachgemässe Behandlung entstanden sind sowie der Ersatz von Verschleiss- und/oder Verbrauchsmaterial. Solche Dienstleistungen werden zusätzlich zu den aktuellen Preisen von der KSAG in Rechnung gestellt.

Die Pflege von Software umfasst die Korrektur von Fehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (neue Releases durch den Hersteller). Die Kosten dieser Dienstleistung werden im Unterhaltsvertrag spezifiziert.

Nicht als Wartungsleistung für die Pflege von Software gelten funktionelle Erweiterungen der Software. Solche Leistungen werden zusätzlich zu den aktuellen Preisen von der KSAG in Rechnung gestellt.

6 Geheimhaltung

Die Vertragspartner behandeln alle Aktivitäten vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind Aktivitäten jeglicher Art vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht. Diese Geheimhaltungspflicht besteht bereits vor Vertragsabschluss sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Verletzt ein Vertragspartner vorstehende Geheimhaltungspflicht, so wird er für den entstandenen oder noch möglichen Schaden haftbar gemacht.

7 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, in Kraft seit 01.03.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

Streitigkeiten zwischen KSAG und dem Besteller (Kunde) werden, von den ordentlichen Gerichten beurteilt.

Gerichtsstand ist Basel.

Die KSAG behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Bestellers (Kunden) geltend zu machen.

Basel den 2.Februar 2015

K.Schweizer AG